

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kartenzahlungsverkehr der Volksbank eG (nachfolgend „Volksbank“ genannt)

1. Gegenstand dieses Vertrags

Diese Geschäftsbedingungen regeln den Service der Volksbank für ihre Vertragspartner als Netzbetreiber im electronic cash-System sowie als Anbieter sonstiger Lösungen für bargeldloses Zahlen mit Bankkarten, Kreditkarten, GeldKarten und Kundenkarten. Sie gehen entgegenstehenden Bedingungen des Vertragspartners vor.

Die Volksbank ist als Netzbetreiber im electronic cash-System einschließlich des internationalen Maestro Systems durch Abschluss entsprechender Verträge mit der Deutschen Kreditwirtschaft (ehemals ZKA - Zentraler Kreditausschuss) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

Die Volksbank ist darüber hinaus auch neutraler, zugelassener Partner von Kreditkartenunternehmen und Kundenkartenherausgebern. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und bei der Volksbank realisiert sind) kann der Vertragspartner (nachfolgend auch als „Unternehmer“ bezeichnet) auf Bestellung einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Volksbank wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems angegebenen Karten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfanges um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem Vertragspartner vorab mitgeteilt werden.

Führen geänderte Anforderungen der Kreditwirtschaft und/oder öffentlich rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Lauf der Betriebszeit eines Terminals, wird die Volksbank Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwaige damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

2. Leistungsumfang

2.1 Service der Volksbank

Die Volksbank leistet die gemäß der im Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems für ein POS-Gerät vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 werden vom Vertragspartner nach der Spezifikation von der Volksbank zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z.B. Änderungen von oder Anpassungen an technischen Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Im Übrigen gelten die sonstigen Preise und Kosten, die im Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems für ein POS-Gerät vermerkt sind.

2.2 Übermittlung von Informationen

Die Volksbank übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiber-rechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt die Volksbank an das vom Vertragspartner genannte Kreditkartenunternehmen. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an die Volksbank übermittelten Daten übernimmt die Volksbank keine Verantwortung.

2.3 Zwischenspeicherung

Die Volksbank speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6)

2.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

Die Volksbank speichert die Zahlungsverkehrsdateien 120 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet die Volksbank eine Recherchegebühr. Die Volksbank behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

2.5 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

Die Volksbank erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauf folgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Die Volksbank übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

2.6 Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft

Sind der Vertragspartner der Volksbank und der Teilnehmer nicht identisch, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Einhaltung der Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 9 des Auftrags und Mietvertrags) dem Teilnehmer vertraglich als Verpflichtung aufzuerlegen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut die für die Teilnahme am electronic cash-Verfahren erforderlichen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen.

3. Verpflichtungen des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Volksbank alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- die überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben,
- die Installation der Geräte zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- einen Ortswechsel der Geräte der Volksbank unverzüglich und schriftlich mitzuteilen,
- eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahl-Nummer des Vertragspartners/Teilnehmers der Volksbank unverzüglich und schriftlich mitzuteilen,
- Störungen, Mängel und Schäden der Geräte der Volksbank Hotline unverzüglich anzuzeigen,
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter der Volksbank unverzüglich mitzuteilen,
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von der Volksbank an den zur Verfügung gestellten Geräte betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen, bei Installation durch die Volksbank die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach den Volksbank Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich der Volksbank mitzuteilen,
- bei Installation durch den Vertragspartner/Teilnehmer oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der Volksbank unverzüglich mitzuteilen,
- einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen,
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich schriftlich der Volksbank mitzuteilen,
- den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach bekannt werden der Volksbank mitzuteilen. Einwendungen können nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden,
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses überlassene Geräte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die Volksbank zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch die Volksbank abbauen und abholen zu lassen,
- sicherzustellen, dass nur die Volksbank oder von der Volksbank beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken nutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehöerteilen vornehmen),
- obige Verpflichtungen dem Teilnehmer aufzuerlegen, wenn der Vertragspartner von der Volksbank und der Teilnehmer nicht identisch sind,
- dem Teilnehmer alle vertragsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn der Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt auch zum Vertragspartner wird.

4. Beginn und Dauer des Vertrags

4.1 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch die Volksbank, spätestens aber durch Inbetriebnahme der Geräte durch den Vertragspartner/Teilnehmer zustande. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des Vertragspartners, auch wenn diese nicht über den Bestellschein erfolgen.

4.2 Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

4.2.1 Die Mindest-Vertragslaufzeit beträgt 60 Monate ab Inbetriebnahme, sofern nichts anderes im Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems vereinbart wurde.

4.2.2 Der Vertrag verlängert sich über die Mindest-Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4.2.4 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung seitens der Volksbank ist insbesondere gegeben, wenn der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wurde. Für diesen Fall ist die Volksbank berechtigt, für die verbleibende Mindest- Vertragslaufzeit

- im Fall einer Anmietung des Terminals 80% der vereinbarten monatlichen Mietpauschalen sowie 80% der für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kosten der Know-how-Überlassung) jeweils nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung,
- im Fall eines Ankaufs des Terminals 80% der für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kosten der Know-how-Überlassung) nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung, einzufordern und dem Vertragspartner diese, im ersteren Fall neben eventuell anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals, in Rechnung zu stellen.

4.2.5 Der Vertragspartner und die Volksbank sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Lauf der Betriebszeit führen (Ziff. 1 Abs. 3) und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

4.2.6 Für den Fall, dass die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag über die Zulassung zu Ihrem electronic cash-System kündigt, hat die Volksbank hinsichtlich der hiervon betroffenen Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

4.2.7 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 4.2.5 und Ziff. 4.2.6 findet die in Ziff. 4.2.4 dargelegte Schadensersatzregelung keine Anwendung.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen im Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems der Volksbank ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die in den Rahmenvereinbarungen oder Preisblättern oder in individuellen Angeboten genannt sind, sowie aus den Händlerbedingungen.

Für die Abwicklung von PIN autorisierten girocard-Transaktionen des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft (vgl. hierzu Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft) ist es erforderlich, dass der Vertragspartner mit den kartenherausgebenden Zahlungsdienstleistern (im folgenden „Issuer“) eine Entgeltvereinbarung, über das Entgelt im Sinne von Ziffer 6 Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) (nachfolgend: „electronic cash Händlerbedingungen“), besitzt. Sofern die Höhe dieses Entgeltes durch die Volksbank in Verbindung mit den weiteren technischen Netzbetreibern als sog. Händlerkonzentrator vereinbart wurde, ist diese Höhe maßgebend. Sollte sich die Zusammensetzung bzw. die Höhe dieses Entgeltes verändern teilt dies die Volksbank dem Vertragspartner entsprechend, spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mit. Die Zustimmung des Vertragspartners zu der Änderung gilt als erteilt, wenn er seinen Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Volksbank schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg abgesendet hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Volksbank in der entsprechenden Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

Das Entgelt im Sinne von Ziffer 6 der electronic cash Händlerbedingungen wurde als Interbankentgelt im Sinne der Verordnung (EU) 2015/751 (vom 29.04.2015) definiert. Von diesem Entgelt kann die Volksbank in Verbindung mit den weiteren technischen Netzbetreibern als sog. Händlerkonzentrator gegenüber den Issuern einen Teilbetrag als Entgelt für die erbrachte Vermittlungsleistung einbehalten und muss nur den mit den Issuern vereinbarte Restbetrag an diese oder deren Beauftragten abführen. Zusätzlich kann die Volksbank mit dem Vertragspartner für die Abrechnung des Entgeltes im Sinne von Ziff. 6 der electronic cash-Händlerbedingen ein Serviceentgelt für girocard-Zahlungen vereinbaren

Alle Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund der vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschriftzugsermächtigung bzw. des SEPA-Lastschrift-Mandats belastet. Verbrauchsabhängige Entgelte, wie Transaktions- und Autorisierungsgebühren, werden spätestens bis zum 10. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat, alle anderen Entgelte spätestens zum 10. des jeweiligen Monats berechnet und im Lastschriftzugstext erläutert. Eine zusätzliche Rechnungsstellung durch die Volksbank erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verlangt der Vertragspartner eine zusätzliche Rechnung, ist diese kostenpflichtig und der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu zahlen.

Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann, nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Sperrung des Terminals und die Inrechnungstellung eines Schadenersatzes erfolgen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ist die Volksbank insbesondere berechtigt,

1. für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung erforderliche Folgemahnung (folgende Mahnung) eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils 10,00 EUR zu erheben und/oder
2. abzurechnende Kartenumsätze mit der noch ausstehenden Terminalmiete oder sonstigen Gebühren und Rücklastschriften aus dem Zahlverfahren zu verrechnen und/oder
3. die Hardware (Terminals) zu sperren und/oder bis zur vollständigen Bezahlung deren Herausgabe zu verlangen und/oder
4. die Wartung bis zur Zahlung der offenen Posten auszusetzen und/oder
5. jegliche Haftung der Volksbank auszuschließen und/oder
6. den Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
7. Die Geltendmachung eines weiteren aus dem Verzug des Vertragspartners resultierenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Endgeräte durch Vertragspartner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum der Volksbank), spätestens jedoch zehn Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart abgewickelt werden kann.

5.3 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Volksbank kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5.4 Preisänderungen

Preiserhöhungen werden nach Ablauf von zehn Wochen nach schriftlicher Unterrichtung des Vertragspartners wirksam, es sei denn, der Vertragspartner kündigt den Vertrag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise. Preissenkungen werden dem Vertragspartner nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

6. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen Eigentum der Volksbank, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der Volksbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Gewährleistung für Geräte

Für die von der Volksbank gemäß dem Bestellschein im Rahmen eines Kaufvertrags gelieferten Geräte übernimmt die Volksbank die Gewähr für die Mängelfreiheit für den Zeitraum von zwei Jahren ab Lieferung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus garantiert die Volksbank im Rahmen der Dienstleistungen der Voll- oder Depotwartungsverträge (s. Ziff. 8.1) auf Dauer die Funktionsfähigkeit dieser Geräte am Einsatzort. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die durch einen der in Ziff. 7.3 geregelten Sachverhalte verursacht wurden. Die Volksbank ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenseitige Regelung. Der Vertragspartner/Teilnehmer untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, teilt diese der Volksbank unverzüglich mit, sicher die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokume-

mente an die Volksbank ab. Bei Installation durch die Volksbank geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung an den Vertragspartner/Teilnehmer über. Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware bzw. des Werks zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Vertragspartner keine Rechte bzw. Ansprüche herleiten. Haffet der Ware bei Gefahrenübergang ein Mangel an, ist die Volksbank zunächst nur zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Volksbank durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche der Volksbank in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. Ersetzte Teile werden zum Eigentum der Volksbank.

7.2 Haftung der Volksbank

Die Volksbank haftet für Schäden, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstehen, sofern die Schäden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Volksbank oder von ihr eingesetzten Dritten oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, aus einer Garantieleistung oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den Betrag von 100.000,00 EUR pro Schadenereignis, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die Volksbank haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung der Volksbank zurückzuführen sind,
- die Überschreitung von Terminalangaben, es sei denn, diese wurden von der Volksbank als verbindlich anerkannt,
- Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellungen,
- Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden,
- Ausfälle oder Behinderungen, die durch Autorisierungssysteme verursacht werden, die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, die Volksbank oder der Netzbetreiber hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Backup) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

7.3 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet der Volksbank

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, schuldhaft verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung der Volksbank oder durch Einwirkung von Drittgütern, wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie für die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Geräten sowie für den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte, sowie für die Folgen daraus, für die der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat.

8. Wartung und Instandhaltung

8.1 Depotwartung und Vollwartung

Die Volksbank bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Geräte entsprechend dem vereinbarten oder bestellten Funktionsumfang nach Wunsch des Vertragspartners Depot- oder Vollwartung an. Bei Abschluss eines Mietvertrags ist der Abschluss eines Wartungs- vertrags obligatorisch. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Teilnehmers oder Vertragspartners.

Unabhängig von der gewählten Wartungsform (Depot- oder Vollwartung) ermöglicht der Vertragspartner nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Der Vertragspartner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist der Vertragspartner verpflichtet, entsprechend geschulte und zertifizierte Servicepartner der Volksbank zu akzeptieren. Mitarbeiter dieser Servicepartner weisen sich auf Wunsch des Vertragspartners mit einem Volksbank-Vertriebspartner-Ausweis oder gleichwertigen Unterlagen aus.

Ausgeschlossen im Rahmen von Depot- oder Vollwartung ist die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, z.B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziff. 7.3 geregelt sind, verursacht wurden bzw. werden. Die Beseitigung solcher Fehler kann gegen Berechnung auf Zeit und Materialbasis vereinbart werden.

8.2 Hotline-Service

Sofern dieser Service vereinbart wurde, stellt die Volksbank den Vertragspartnern/Teilnehmern täglich 24 Stunden für Störungsmeldungen und die Beantwortung von Fragen einen Telefon Service mit autorisiertem Personal zur Verfügung.

8.3 Recht zum Zutritt für den Abbau der Geräte

Nach Beendigung des Vertrags ist der Volksbank und von der Volksbank beauftragten Dritten für den Abbau der Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von der Volksbank überlassenen Geräte zu gewähren.

8.4 Anwählbarkeit

Voraussetzung für den Service ist, dass der Vertragspartner/Teilnehmer gewährleistet, dass das Terminal von außen direkt anwählbar ist.

8.5 Depotwartung

Bei Depotwartung hat der Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Terminal-Diagnose und Störungseingrenzung. Er ist verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und an eine von der Volksbank benannte Depotstelle auf eigene Kosten einzusenden. Die Volksbank übernimmt die kostenlose Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese in betriebsbereitem Zustand zu Lasten des Vertragspartners zurück. Der Vertragspartner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Geräte.

8.6 Vollwartung

Bei Vollwartung übernimmt die Volksbank die Instandhaltung der Geräte durch Reparatur oder Austausch vor Ort am vereinbarten Standort des Terminals. Bei mobilen Terminals gilt dafür die Anschrift des Vertragspartners, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten gewährt der Vertragspartner ungehinderten Zugang zu den Geräten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Volksbank oder gegen Aufpreis nach gesonderter Vereinbarung. Anfahrtskosten aufgrund nicht funktionsfähiger Leitungsnetzanschlüsse, vertragspartnereigenen Kassen- und Kommunikations-Systemen, nicht eingehaltenen Terminvereinbarungen sowie der Service vor Ort, obwohl Depotwartung vereinbart ist, werden gesondert berechnet. Die Volksbank versucht den Austausch eines Gerätes, soweit erforderlich, innerhalb von 24 Stunden nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr) durchzuführen.

8.7 Terminalsoftware/Terminaltyp

Die Volksbank ist berechtigt, jederzeit ohne Einverständnis des Vertragsunternehmens,

- sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen,
- POS-Geräte gegen Geräte anderer Hersteller auszutauschen.

Durch die Änderungen werden die vereinbarten Preise/Kosten aus dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystem nicht verändert.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, die bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

Die Volksbank stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

9.2 Zugriffs- und Zugangssicherung

Zwischengespeicherte Daten werden von der Volksbank Zugangsgesichert. Der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage der Volksbank ist mehrfach Zugangsgesichert.

9.3 Anmeldung

Die Volksbank ist nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet

10. Dienstleister

Der Kunde ist damit einverstanden, dass sich die Volksbank zur Erfüllung aller im Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems vereinbarten Leistungen mehrerer Dienstleister bedient.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist Offenburg.

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.

12. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Volksbank hat das Recht die Geschäftsbedingungen, insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wenn eine Klausel gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, zu ändern. Die Volksbank teilt dem Vertragspartner entsprechende Änderungen in den AGB spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mit. Die Zustimmung des Vertragspartners zu der Änderung gilt als erteilt, wenn er seinen Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Volksbank schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg abgesendet hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Volksbank in der entsprechenden Änderungsmitteilung gesonderthinweisen.

13. Sonstige Bestimmungen

Vorstehende Geschäftsbedingungen können je nach den gemäß dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems geschuldeten Lieferungen/Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volksbank eG, deren Wortlaut in den Geschäftsräumen der Volksbank eingesehen werden kann. Auf Verlangen werden diese AGB auch ausgehändigt.

Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash- System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash- System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5.). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu dem im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an das BetreiberNetz sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online- Personalisierung von Terminal-Hardware-Sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das BetreiberNetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit die kryptographischen Schlüsseln in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüsseln werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüsseln, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt die kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarung mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z.B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenherausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenherausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenherausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n). Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenherausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einem Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenherausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte.

Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren.

Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an ein electronic cash-Terminal ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf **nur** durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs und auf die Akzeptanz von Karten der Kooperationspartner mit dem zur Verfügung gestellten EAPS-Zeichen deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 Euro betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse, ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 Euro betragen.
- Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage:

- Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

484160 10.2016

Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic-cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Zeichen gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2 girocard-Logos

Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.



484 170 06.2016

Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Akzeptanzzeichen dieses Systems sind das GeldKarte-Logo sowie für die kontaktlose Bezahlfunktion auch das girogo-Logo (siehe Anlage 1). Das Unternehmen erhält von seinem Zahlungsdienstleister eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (in der Regel die Kontonummer) bei seinem Zahlungsdienstleister enthält, so dass die GeldKarte-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können.

Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Zahlungsdienstleisters. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.

2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarte-Terminals einzusetzen, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

3. Akzeptanz der Geldkarten

An seinen GeldKarte-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von Zahlungsdienstleistern emittierten girocard-Karten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten. Dem Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein. Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarte-Terminals ist hier von unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

Wenn ein Unternehmen an seinen Terminals Zahlungen mit girocard-Karten sowohl im Rahmen des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft als auch im GeldKarte-System (integriertes Bezahl-/Ladeterminale) akzeptiert, werden Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € ausschließlich im electronic cash-System abgewickelt. Akzeptiert ein Unternehmen an seinen Terminals nur Zahlungen im Rahmen des GeldKarte-Systems (reines GeldKarte-Akzeptanzterminal) werden auch Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € im Rahmen dieses Systems abgewickelt. Integrierte Bezahl-/Ladeterminale müssen auch das Laden von GeldKarte-Karten durch den Kartenemittenten im Rahmen eines Bezahlvorganges mittels GeldKarte technisch unterstützen. Das Unternehmen greift in diesen Ladevorgang selbst nicht ein. Eine Barauszahlung des auf der GeldKarte aufgeladenen Betrages ist dem Unternehmen nicht gestattet. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur beim kartenausgebenden Zahlungsdienstleister entladen werden.

4. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorganges mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarte-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister in Höhe des geläufigen Umsatzes.

5. Betragsgrenzen

Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen, verfügt die girogo-Karte/GeldKarte aber nicht mehr über den zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, kann der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem Karteninhaber über eine entsprechende technische Ausstattung der Karte zusätzlich die Möglichkeit einräumen, dass seine girogo-Karte/GeldKarte an Terminals von Unternehmen, die dafür ausgestattet sind, im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang automatisch, bargeldlos und ohne Eingabe der PIN aufgeladen wird. Dieses automatische Laden der girogo-Karte/GeldKarte ist nur möglich, wenn es sich bei dem von dem Unternehmen betriebenen Terminal um ein Händlerterminal handelt, das sowohl Zahlungen im GeldKarte-System als auch im electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft abwickelt (Integriertes Bezahl-/Ladeterminale) und der Karteninhaber mit seinem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zuvor eine Vereinbarung über das bargeldlose und automatisierte Aufladen der girogo-Karte/GeldKarte an integrierten Bezahl-/Ladeterminale ohne Eingabe der PIN (Abo-Laden) getroffen hat. Ein Aufladen der girogo-Karte/GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist im Rahmen der Funktion des Abo-Ladens am Unternehmensterminal nicht möglich. Die girogo-Karte/GeldKarte des Karteninhabers wird bei einem Unternehmen im Rahmen des Abo-Ladens jeweils automatisch mit dem Betrag aufgeladen, den der girogo-Karte/GeldKarte-Inhaber und der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im Rahmen der Vereinbarung über das Abo-Laden zuvor miteinander vereinbart haben.

Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen und verfügt die girogo-Karte/GeldKarte nicht mehr über den zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, hat der Karteninhaber aber mit dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister keine Vereinbarung über das automatische Aufladen der girogo-Karte/GeldKarte im Wege des Abo-Ladens gemäß Absatz 5.1. getroffen, gilt Folgendes: Ist die girogo-Karte/GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister technisch für die Funktionalität des Aufladens der Karte bei einem Unternehmen ausgestattet, und ist auch das integrierte Bezahl-/Ladeterminale des Unternehmens entsprechend ausgerüstet, kann der Karteninhaber seine girogo-Karte/GeldKarte im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang zum Zwecke der nachfolgenden Bezahlung mit der girogo-Karte/GeldKarte an einem integrierten Bezahl-/Ladeterminale des Unternehmens sodann unter Eingabe seiner PIN mit einem von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Betrag aufladen. Ein Aufladen der girogo-Karte/GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist auch bei der Aufladung einer girogo-Karte/GeldKarte am Terminal des Unternehmens gegen Eingabe der PIN nicht möglich.

6. Für den Betrieb des GeldKarte-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ein Entgelt in Höhe des gem. Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge maximal zulässigen Entgelts berechnet. Wird die GeldKarte am Terminal eines Unternehmens vor der Durchführung des GeldKarte-Bezahlvorganges vom Karteninhaber nach Nr. 5 Abs. 5.1 oder 5.2 zunächst aufgeladen, kann das Unternehmen für den Vorgang des Ladens der GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister kein Entgelt verlangen.

7. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarte-Umsätze bei seinem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z.B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüft der Zahlungsdienstleister oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellen sie dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

8. Das Unternehmen hat auf das GeldKarte-System mit den in Nr. 1 bezeichneten Logos deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern verblichlich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.

9. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister abgesandt sein.

Anlage 1



GeldKarte-Logo



girogo-Logo

Zugelassene Karten

An Terminals des GeldKarte-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft können folgende Karten mit Chip ein-gesetzt werden:

- Electronic cash-Karten / girocards, die von den deutschen Kreditinstituten ausgegeben werden.
- Sonstige Karten, welche vom Arbeitsstab Karten gestützte Zahlungssysteme der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen wurden („Kundenkarten“)
- Weitere Karten können vom Arbeitsstab Karten gestützte Zahlungssysteme der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen werden.

488 119 09.2016

Bedingungen für die Teilnahme am ELV-System (Händlerbedingungen)

- Das Unternehmen ist berechtigt, am ELV-System nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das ELV-System ermöglicht Handels- und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend „Unternehmen“ genannt) für die Kunden, deren Kreditinstitute die ELV-Vereinbarung anerkannt haben, die Erstellung von Lastschriften an automatisierten Kassen (ELV-Terminals) mittels der in der Chip- Anwendung oder im Magnetstreifen der ec-Karte gespeicherten Daten. Nach positiver Sperrdateiabfrage und Einholung der Einzugsberechtigung des Karteninhabers können diese Lastschriften eingezogen werden. Eine Einlösungsgarantie besteht für die Lastschriften nicht.
- Wenn das Unternehmen ec-Karten im Rahmen des ELV-Systems akzeptiert, muss dies zu Barzahlungspreisen und -bedingungen geschehen. Die Verwendung von Karten weiterer Systeme an ELV-Terminals steht in der freien Entscheidung des Unternehmens, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Verarbeitung der ec-Karten nicht beeinträchtigt ist.
- Als Teilnehmer am ELV-System ist das Unternehmen berechtigt,
 - die Daten aus dem Magnetstreifen der ec-Karte zur automatisierten Erstellung einer ELV-Lastschrift zu verwenden und/oder
 - die Daten aus der Chip-Anwendung der ec-Karte zur automatisierten Erstellung einer ELV-Lastschrift zu verwenden und
 - diese Lastschrift nach Einholung einer schriftlichen Einzugsermächtigung (Anlage B) einzureichen.
- Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des ELV-Systems beeinträchtigen könnte.
- Das kartenausgebende Kreditinstitut kann dem Unternehmen Namen und Adresse des Karteninhabers auf Anfrage gegen Erstattung der Aufwendungen mitteilen, wenn
 - eine ELV-Lastschrift nicht eingelöst wurde oder der Karten-/Kontoinhaber der Belastung widersprochen hat und
 - eine wirksame Einwilligung des Karteninhabers in die Weitergabe vorliegt.
- Zur Einholung der Einwilligung des Karteninhabers ist der als Anlage A beigefügte Text zu verwenden. Dieser ist im Schriftbild deutlich hervorzuheben, wenn die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben wird. Dem kartenausgebenden Kreditinstitut ist eine Kopie des Belegs - auf Anforderung auch das Original - vorzulegen, damit die Einwilligung in die Weitergabe des Namens und der Adresse nachgeprüft werden kann.
- Das Unternehmen hat bei der Einholung der Einzugsermächtigung nach Nr. 3 und der Einwilligung nach Nr. 5 sorgfältig zu prüfen, ob die dem Unternehmen erteilte Unterschrift mit der Unterschrift auf der ec-Karte übereinstimmt. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter an den Terminals ihren Kontrollpflichten hinsichtlich der Überprüfung der Unterschriften auf der ec-Karte einerseits und der Einzugsermächtigung sowie der Einwilligungserklärung andererseits mit größter Sorgfalt nachkommen.
- Der Einzug der ELV-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Kreditinstitut und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Konzentratoren (z.B. Technischer Netzbetreiber) hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den ELV-Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und
 - diese entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt oder
 - die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt oder
 - nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.
- Die Lastschrift wird zurückgegeben, wenn
 - sie uneinbringlich ist oder
 - keine ausreichende Deckung besteht oder
 - der Kunde widerspricht.
 Die erste Inkassostelle ist zur Rückgabe auch dann berechtigt, wenn ihr eine vom Kunden (dem Zahlungspflichtigen) unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass es sich um eine unberechtigte Lastschrift gehandelt habe.
- Es ist dem Unternehmen untersagt, die im Rahmen des ELV-Systems anfallenden Daten zu einem anderen Zweck als der Abwicklung des konkreten Lastschritteinzugs zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn der betroffene Kunde in eine weitergehende Verarbeitung wirksam eingewilligt hat. Im Übrigen hat das Unternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes Sorge zu tragen.
- Das Unternehmen hat auf das ELV-System mit dem ELV-Piktogramm hinzuweisen. Da

bei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsguppe werblich nicht herausstellen.

12. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben, wenn sie es nicht nur unwesentlich belasten durch schriftliche Benachrichtigung, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen Zahlungsdienstleister (Volksbank eG) absenden.

Die Anlagen sind nachstehend abgedruckt.

Anlage A: Ermächtigung zur Adressweitergabe

Ich ermächtige mein Kreditinstitut, das durch die unten angegebene Bankdaten bezeichnet ist, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift der Firma _____ auf Anforderung meinen Namen und meine Anschrift mitzuteilen, damit die Firma _____ ihren Anspruch gegen mich geltend machen kann.
Ort, Datum, Unterschrift _____

Anmerkung:

Die Anlage A und B können zusammengefasst werden, so dass der Kunde beide Ermächtigungen nur noch mit einer Unterschrift zu unterschreiben hat.

Anlage B: Einzugsermächtigung zum Lastschrifteneinzug

Ich ermächtige den oben angegebenen Händler einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von obigem Händler auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Zahlungsdaten (Kontonummer, Bankleitzahl, Kartenverfallsdatum, Kartenfolgenummer, Datum, Uhrzeit, Zahlungsbetrag, Terminalkennung, Ort, Unternehmen und Filiale) werden zur Kartenprüfung und Zahlungsabwicklung an die Volksbank eG weitergegeben. An die Volksbank eG wird ferner gemeldet, wenn eine Lastschrift nicht eingelöst wurde (Rücklastschrift). Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Widerruf einer Lastschrift erklärtermaßen Rechte aus dem zugrundeliegenden Geschäft (z.B. wegen eines Sachmangels bei einem Kauf) geltend gemacht haben, wird die Meldung umgehend gelöscht. Zudem werden die Zahlungsdaten zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und gemeinsam mit den Rücklastschriftdaten zur Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen gespeichert und genutzt. Die Volksbank eG erteilt insoweit auch an andere Händler, die an ihrem System angeschlossen sind, Empfehlungen, ob eine Zahlung mit girocard und Unterschrift akzeptiert werden kann. Soweit eine Zahlung mit girocard und Unterschrift nicht akzeptiert wird, besteht die Möglichkeit, eine positive Autorisierung durch das kartenausgebende Kreditinstitut vorausgesetzt, mittels Eingabe der PIN die Zahlung bargeldlos vorzunehmen.

Ort, Datum, Unterschrift Kunde _____

Die Belastung erfolgt zum nächstmöglichen Bankarbeitstag.

484 150 VO 09.2014

Bedingungen für die Abwicklung und den Einzug von Forderungen aus elektronischen Kartenzahlverfahren

Für den Einzug von Forderungen aus elektronischen Zahlungsverfahren gelten folgende Bedingungen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren den Einzug von Forderungen des Unternehmens aus dem

- girocard /electronic cash-System (electronic cash online- und offline-System)
- ELV-Verfahren
- GeldKarte-System
- gemäß den Sonderbedingungen für den Datenträgeraustausch und den Sonderbedingungen für Datenfernübertragung, abhängig vom jeweils verwendeten Datenübermittlungsverfahren. Es gelten ergänzend die
- Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)
- Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“ (Händlerbedingungen).
- Soweit erforderlich stellt die Bank die zur Durchführung der vom Kunden ausgewählten Zahlungssysteme die erforderlichen kryptographischen Schlüssel zur Verfügung
- für das GeldKarte-System in Form einer Händlerkarte/virtuellen Händlerkarte
- für die Chip-gestützte Abwicklung von electronic cash-Transaktionen online mittels Online-Personalisierung.

2. Zahlungsverkehr

Das Unternehmen leitet die aufgelaufenen Zahlungsumsätze beim Kassenabschluss oder zu bestimmten Zeiten über den von ihm beauftragten Netzbetreiber an die Volksbank bzw. das von ihr beauftragte Rechenzentrum per Datenfernübertragung weiter.

3. Verarbeitung der Umsatzdateien

Die vom Unternehmen/Netzbetreiber angelieferten Zahlungsumsätze werden über das in dem Vordruck „Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems“ angegebene Konto verrechnet. Die Volksbank zieht die Umsätze in Form von elektronischen Lastschriften bei den kartenausgebenden Instituten ein.

4. Technische Voraussetzungen beim Kunden

Das Unternehmen ist für die Bereitstellung der für die Abwicklung der unter Nr. 1 genannten elektronischen Zahlungsverfahren erforderlichen technischen Voraussetzungen verantwortlich.

First Cash Solution GmbH, Okenstr. 7, D-77652 Offenburg, Telefon: +49 (0) 7805 91696 0, Fax: +49 (0) 7805 91696 4197, mail@1cs.de, www.1cs.de

492 004 Stand 11.2020

5. Zahlungsgarantie

5.1. electronic cash-Umsätze und Umsätze aus dem GeldKarte-System

Umsätze, die entsprechend den „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)“ bzw. der „Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte“ ordnungsgemäß abgewickelt worden sind, sind zahlungsgarantiert.

5.2. ELV-Umsätze

5.2.1. ELV-Umsätze sind nicht zahlungsgarantiert. Nicht eingelöste ELV-Lastschriften werden dem Unternehmen mit der Einreichungswertstellung zurückbelastet. Das gilt auch für die Rückbelastung von ELV-Lastschriften, denen der Zahlungspflichtige nach Belastung seines Kontos widersprochen hat.

5.2.2. Für nicht eingelöste bzw. wegen Widerspruch des Zahlungspflichtigen zurückbelastete ELV-Lastschriften wird das im Preisverzeichnis der Volksbank angegebene Rücklastschriftentgelt sowie zusätzlich Ersatz der durch die Rücklastschrift entstandenen eigenen und fremden Aufwendungen berechnet.

5.2.3. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

5.2.4. ELV-Lastschriften, die nach Nr. 5.2.1 zurückbelastet werden, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

6. Entgelte

6.1. Entgelte für die Bereitstellung kryptographischer Schlüssel

6.1.1. Für die Bereitstellung von Händlerkarten im GeldKarte-System der deutschen Kreditwirtschaft berechnet die Volksbank ein Entgelt entsprechend der Angaben im Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems pro Händlerkarte. Die Händlerkarten haben eine Laufzeit von max. zwei Jahren. Nach Ablauf der Laufzeit erhält das Unternehmen neue Händlerkarten mit neuer Laufzeit in der von ihm benötigten Anzahl.

6.1.2. Online bereitgestellte Schlüssel für das electronic cash-System sind jährlich zu wechseln. Für die zur Schlüsseleinbringung notwendigen Leistungen wird eine monatliche Bereitstellungspauschale entsprechend der im Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems angegebenen Preise je Terminal berechnet. Alternativ hierzu kann eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Volksbank getroffen werden.

6.2. Einzugsentgelt

Für die von dem Unternehmen/Netzbetreiber angelieferten Zahlungsumsätze werden die im Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems für ein POS-Gerät (Terminal) angegebene Transaktionskosten sowie die in den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft und den Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte angegebenen Autorisierungsgebühren berechnet.

7. Abrechnung und Verbuchung

7.1. Gutschriftkonto

Die Gutschrift der einzuziehenden Forderungen (Gesamtbetrag) erfolgt über das im SEPA-Mandat angegebene Konto, sofern unter Punkt 8.2. des Auftrag- und Mietvertrags keine abweichende Bankverbindung angegeben ist.

7.2. Belastungskonto für Entgelte

Die Belastung der Entgelte erfolgt über das im SEPA-Mandat angegebene Konto.

7.3. Abrechnungsinformationen und Einverständniserklärung zur Zusammenfassung

Der Vertragspartner erhält über die eingezogenen und dem angegebenen Konto gutgeschriebenen Zahlungstransaktionen von der 1cs monatlich, spätestens zum 25. des Folgemonats für den vorausgegangenen Kalendermonat, eine Abrechnung in Textform an die im „Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengeschützten Zahlungssystems“ angegebene E-Mail-Adresse. Der Unternehmer erklärt sich ausdrücklich mit einer Zusammenfassung der einzelnen Zahlungsarten (girocard-Zahlungen, ELV-Zahlung, Zahlungen mit GeldKarte) in der Abrechnung einverstanden.“

51 570 VO 07.2013 (DGV 11.2010) inkl. Ergänzungen Punkt 7

Bedingungen für „Cash Pooling light“

1. Bedingungen Cash Pooling light und Cash Pooling light-Verträge

1.1 Diese Bedingungen Cash Pooling light regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners sowie der Volksbank im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service. Sie sind Grundlage des Cash Pooling light-Services. Die Definitionen in Ziffer 10. sind für die Auslegung dieser Bedingungen maßgeblich.

1.2 Der Cash Pooling light-Vertrag besteht aus

1.2.1 dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems, GLV, ec-Gutschriftvereinbarung;

a) Der Cash Pooling light-Vertrag besteht in absteigender Rangfolge - (aa) dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems, soweit dieses den CP-Vertrag regelt; (bb) diesen Bedingungen Cash Pooling light, soweit diese den CP-Vertrag regeln; (cc) den Produktunterlagen; (dd) ggf. einem vom Vertragspartner angenommenen Vertragsangebot von der Volksbank; (ee) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbank.

b) Sofern der Vertragspartner Cash Pooling light PLUS nutzt, gilt der gesondert abzuschließende GLV im Falle von Widersprüchen vorrangig vor den Cash Pooling light-Bedingungen. Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des GLV berührt jedoch nicht die Wirksamkeit des Cash Pooling light-Vertrages; in diesem Fall, d.h. mit Beendigung des GLV, wird der Cash Pooling light-Service nicht mehr in der Form Cash Pooling light PLUS, sondern nur noch in der Variante Cash Pooling light durchgeführt (vgl. Ziffer 2.7), so dass insbesondere für Lastschriftzahlungen Ziffer 2.7.1. gilt.

c) Sofern bei Cash Pooling light PLUS die Verarbeitung von ec- Gutschriften angeboten wird und eine ec-Gutschriftenvereinbarung besteht, gilt die gesondert abzuschließende ec- Gutschriftenvereinbarung nachrangig zu dem CP-Vertrag und vorrangig zum Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems. Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mit Beendigung der ec- Gutschriftenvereinbarung Cash Pooling light PLUS ohne die Verarbeitung von ec-Gutschriften angeboten wird.

1.2.2 dem Kontovertrag:

Der Kontovertrag besteht aus - in absteigender Rangfolge - (aa) Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems; (bb) diesen Bedingungen Cash Pooling light, soweit diese den Kontovertrag regeln; (cc) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbank; (dd) den Sonderbedingungen der Volksbank für den Überweisungsverkehr; (ee) den Sonderbedingungen der Volksbank für den Lastschriftverkehr. Unterlagen, die dem Vertragspartner nicht bereits vorliegen, können bei der Volksbank angefordert werden.

2. Leistungen im Rahmen des Cash Pooling light-Service

2.1 Die Volksbank führt ein Verrechnungskonto, über das die Zusammenfassung der Zahlungsverkehrsdateien von am/n Terminal/s des Vertragspartners vorgenommenen Transaktionen in dessen Auftrag erfolgt. Das Verrechnungskonto ist ein Eigenkonto der Volksbank. Wirtschaftlich Berechtigter des Guthabens des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto ist der Vertragspartner. Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung geführt. Es dient nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs des Vertragspartners. Ein Zahlungskonto auf den Namen des Vertragspartners wird nicht geführt. Das Verrechnungskonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Überziehungen sind nicht zulässig.

2.2 Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ergebenden Informationspflichten der Volksbank werden abbedungen. Die Rechnungslegung über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionsbeträge sowie – bei Bestehen einer ec- Gutschriftenvereinbarung – ec-Gutschriften zu Lasten des Verrechnungskontos erfolgt in Textform gemäß den Ziffern 2.9 bis 2.11.

2.3 Der technische Netzbetreiber übermittelt die Zahlungsverkehrsdateien aus sämtlichen vereinbarten Transaktionen einschließlich der für die Zahlungsverkehrsabwicklung (insbesondere auf Grund von Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft und der SEPA-Regeln) erforderlichen Angaben (z.B. Gläubiger-ID und Terminal ID des Händlers) von sämtlichen Terminals an die Volksbank.

2.4 Die Volksbank fasst die übermittelten Zahlungsverkehrsdateien bankarbeitstäglich zusammen und schreibt die in den Zahlungsverkehrsdateien enthaltenen Zahlungsbeträge in einer Gesamtsumme dem Verrechnungskonto gut.

2.5 Überweisung auf das Zielkonto:

2.5.1 Die Volksbank überweist das jeweilige Guthaben des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto in dessen Auftrag auf sein Zielkonto.

2.5.2 Die Überweisung der Guthaben erfolgt per Standardüberweisung. Bei girocard-Transaktionen wird sie im Regelfall innerhalb eines Bankarbeitstages und bei Lastschrifttransaktionen im Regelfall innerhalb von zwei Bankarbeitstagen vorgenommen, jeweils nach Kassenschnitt am Terminal, sofern dieser bis spätestens um 20 Uhr erfolgt, ansonsten im Regelfall einen Bankarbeitstag später. Auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Zielkonto durch die Hausbank des Vertragspartners hat die Volksbank keinen Einfluss.

2.5.3 Die Überweisung erfolgt grundsätzlich jeweils in einer Gesamtsumme.

2.6 Sofern Cash Pooling light PLUS vereinbart ist, die Verarbeitung von ec- Gutschriften angeboten wird und eine ec-Gutschriftenvereinbarung besteht, überweist die Volksbank die ec-Gutschriften gemäß den vom Terminal übermittelten ec-Gutschriften-Daten an den jeweiligen Endkunden zu Lasten des Verrechnungskontos. Sofern das Verrechnungskonto am Tag der geplanten Ausführung der ec-Gutschriften keine ausreichende Deckung aufweist, ist die Volksbank berechtigt, die Überweisung von ec-Gutschriften abzulehnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der ec-Gutschriftenvereinbarung. Ziffer 2.7.3 c) bleibt unberührt.

2.7 Lastschrifttransaktionen; Rücklastschriften; Sicherheiten:

2.7.1 Bei Cash Pooling light erfolgt keine Zusammenfassung von Lastschrifttransaktionen auf einem Verrechnungskonto. Vielmehr werden die Zahlungsverkehrsdateien zu Lastschrifttransaktionen direkt an das für die Hausbank des Vertragspartners zuständige Bankrechenzentrum übermittelt.

2.7.2 Bei Cash Pooling light PLUS werden Lastschrifttransaktionen zusammengefasst und es erfolgt die Verbuchung von Rücklastschriften und dafür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken auf einem Retourenkonto (vgl. GLV-Vertrag) bei der Volksbank, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2.7.3 Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service:

a) Die Forderungen der Volksbank gegenüber dem Vertragspartner auf Ausgleich etwaiger Rücklastschriften und girocard-Rückbelastungen auf dem Verrechnungskonto sowie dafür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken, etwaiger ec-Gutschriften (vgl. Ziffer 2.6 Satz 2) und Sollzinsen sind sofort fällig.

b) Der Vertragspartner bestellt der Volksbank ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus dem Kontovertrag zustehenden Ansprüchen, insbesondere Ansprüche auf und aus Gutschrift sowie Überweisung von Guthaben nach dem Kontovertrag, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die der Volksbank gegen den Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service (z.B. aus Rücklastschriften einschließlich Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen) zustehen. Die Volksbank nimmt die Bestellung des Pfandrechts an.

c) Die Volksbank ist berechtigt, um künftige Forderungen aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und Gebühren der beteiligten Banken, ec-Gutschriften sowie Sollzinsen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner die Auszahlung eines von der Volksbank jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des jeweiligen Guthabens für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn

aa) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners vorliegt;

bb) der Umsatz aus Lastschrifttransaktionen gegenüber vorangegangenen Abrechnungszeiträumen in seiner Gesamtheit oder bezüglich einzelner Lastschrifttransaktionen auffällig und für die Volksbank nicht nachvollziehbar ansteigt;

cc) Lastschrifttransaktionen in für die Volksbank nicht nachvollziehbarer Weise gehäuft mit identischen girocards und/oder Volksbankverbindungsdaten vorgenommen werden;

dd) Anzahl und/oder Höhe von Rücklastschriften (i) um mindestens 15 % gegenüber den entsprechenden Durchschnittswerten aus den jeweils letzten sechs Monaten nach oben abweichen, und/oder (ii) von den Werten bei anderen Unternehmen aus der Branche des Vertragspartners um mindestens 10 % abweichen;

ee) die Höhe der Rücklastschriften 2 % des Umsatzes mit Lastschrifttransaktionen je Monat, bezogen auf den Durchschnittswert der vorangegangenen drei Monate, übersteigt;

ff) es zu Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und/oder ec- Gutschriften gekommen ist, die an mindestens einem Bankarbeitstag nicht mit Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus Transaktionen verrechnet werden können;

gg) mehrfach gefälschte oder gestohlene girocards oder Bankverbindungsdaten im Geschäftsbetrieb oder e-Commerce- Shop des Vertragspartners eingesetzt werden;

hh) der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht.

ii) die Volksbank den begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6.5 vorliegen könnte; in diesem Fall ist die Volksbank zum Einbehalt solange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom Vertragspartner nicht entkräftet werden kann; zusätzlich ist die Volksbank zum Einbehalt solange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6.5 besteht und sie ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.

d) Die Volksbank kann dem Vertragspartner zwecks Abwendung des Einbehalts nach Buchstabe c) gestatten, eine unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und die Einreden der Anfechtbarkeit und/oder Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) eines der Finanzaufsicht in der BRD unterstellten Kreditinstituts in durch die Volksbank nach billigem Ermessen festzusetzender Höhe zur Sicherung aller Ansprüche der Volksbank gegenüber dem Vertragspartner aus dem Kontovertrag zu stellen, oder eine andere, zwischen der Volksbank und dem Vertragspartner in Schriftform zu vereinbarende Sicherungsmaßnahme zu treffen.

e) Die Volksbank ist zudem berechtigt, die Höhe des durch den Vertragspartner am/n Terminal/s durchführbaren Umsatzes aus Lastschrifttransaktionen und ec-Gutschriften nach pflichtgemäßem Ermessen und – bei Bestehen einer Sicherheit gemäß Buchstabe d) – auf die Höhe der Sicherheit zu begrenzen.

2.8 Die Volksbank übermittelt weitergehende Informationen zum jeweiligen Überweisungsbetrag an die Hausbank des Vertragspartners, bei der das Zielkonto geführt wird, insbesondere zur Anzahl der verarbeiteten Transaktionen je Transaktionsart und Kassenschnitt, zur Ausweisung im Feld zum Verwendungszweck auf dem Kontoauszug des Vertragspartners. Die Verwendungszweckangaben im Einzelnen ergeben sich aus den Produktunterlagen oder können bei der Volksbank erfragt werden.

2.9 Bei Vereinbarung des Cash Pooling light Service inklusive dem zusätzlichen pdf-Report und sofern Transaktionen vorgenommen wurden, erhält der Vertragspartner außerdem bankarbeitstäglich von der Volksbank in Textform einen pdf-Report an die vom Vertragspartner angegebene E-Mail-Adresse mit weiteren Informationen zu den Transaktionen und – bei Cash Pooling light PLUS – etwaigen ec-Gutschriften, die in den Überweisung/en der Volksbank des betreffenden Bankarbeitstages enthalten sind. Die Übermittlung erfolgt auf einem gesicherten Kommunikationsweg, wobei das Verschlüsselungsverfahren von der Volksbank vorgegeben wird. Ziffer 2.8 Satz 2 gilt entsprechend für die Inhalte der Reports.

2.10 Die Rechnungslegung der Volksbank gegenüber dem Vertragspartner über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionen erfolgt jeweils im Rahmen der Überweisung auf dem Zielkonto (siehe Ziffer 2.5) durch die Angaben im Verwendungszweck zum jeweiligen Überweisungsbetrag auf dem Zielkonto der Hausbank (siehe Ziffer 2.8) bzw. bei Vereinbarung des pdf-Reports durch den pdf-Report (siehe Ziffer 2.9).

2.11 Sofern Cash Pooling light PLUS mit der Verarbeitung von ec-Gutschriften angeboten wird und eine ec-Gutschriftenvereinbarung besteht, erteilt die Volksbank - aufgrund der nach Ziffer 2.6. erfolgten Verrechnung von Guthaben auf dem Verrechnungskonto mit ec-Gutschriften - dem Vertragspartner über die Bereitstellung des pdf-Reports (siehe Ziffer 2.9) einmal im Kalendermonat einen Rechnungsabschluss.

2.12 Die Volksbank darf Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Cash Pooling light-Service beauftragen. Die Dritten sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt die Volksbank dem Vertragspartner auf Anfragemit.

2.13 Sofern sich aus dem Auftragsformular ein Datum oder Zeitraum für die erstmalige Leistungserbringung ergibt, handelt es sich hierbei nicht um einen verbindlichen, sondern um einen von der Volksbank in Textform (z.B. per E-Mail) änderbaren Termin bzw. Zeitraum.

3. Pflichten des Vertragspartners

3.1 Informationen:

3.1.1 Die im Auftragsformular abgefragten Informationen muss der Vertragspartner vollständig und wahrheitsgemäß angeben. Er wird die Volksbank unverzüglich und rechtzeitig vorab schriftlich über Änderungen informieren, insbesondere über Änderungen der Rechtsform, Firma, Adresse oder B anverbindung des Zielkontos, eine Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Unternehmens, einen Inhaberwechsel, eine Insolvenz oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und eine geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.

3.1.2 Sofern die Volksbank dem Vertragspartner (einen) bestimmte/n Adressaten (z.B. Abteilung/en oder Mitarbeiter) benennt, dürfen Mitteilungen ausschließlich an diese/n erfolgen.

3.1.3 Der Vertragspartner hat Schäden, welche der Volksbank aus der Verletzung dieser Anzeigepflichten entstehen, zu tragen. Die Volksbank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner aus der Verletzung von Anzeigepflichten entstehen.

3.2 Der Vertragspartner muss der Volksbank die angeforderten Unterlagen und Informationen, die insbesondere zur Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz (GwG) benötigt werden, z.B. Handelsregisterauszug, vollständig und aktuell zur Verfügung stellen. Dies gilt auch bei späteren Änderungen. Die Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 gelten entsprechend.

3.3 Terminal/s:

3.3.1 Die Volksbank stellt sicher, dass nur für den Cash Pooling light-Service geeignete Terminals eingesetzt werden. Der Vertragspartner, unterstützt die Volksbank bei etwaig für den Cash Pooling light Service notwendig werdenden Maßnahmen an den Terminals, z.B. Terminalsoftware-downloads.

3.3.2 Der Vertragspartner ist verantwortlich für den Kassenschnitt an seinem/n POS-Terminal/s, insbesondere für dessen rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Durchführung.

3.4 Der Vertragspartner muss an jedem Bankarbeitstag die Umsätze auf seinem Zielkonto prüfen und Fehler bzw. den Verdacht auf Fehler der Volksbank unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Bankarbeitstagen in Textform oder telefonisch der Volksbank mitteilen. Insbesondere ist der Vertragspartner gemäß Satz 1 verpflichtet, die Rechnungslegung (siehe Ziffer 2.10) zu prüfen, indem er den jeweiligen Überweisungsbetrag samt den Verwendungszweckangaben auf seinem Zielkonto der Hausbank mit dem Protokoll des entsprechenden Kassenschnitts summenmäßig (Gesamtsumme und Summe je Transaktionsart) und mit der Anzahl der Transaktionen je Transaktionsart abgleicht.

3.5 Für den Rechnungsabschluss (siehe Ziffern 2.9 bis 2.11) gelten die Verpflichtungen nach vorstehender Ziffer 3.4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner insbesondere die Einzelangaben des pdf-Reports mit den entsprechenden Kassenschnitten abzugleichen hat.

3.6 Belastungen des Verrechnungskontos, die sich aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen sowie aus hierfür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken, ec-Gutschriften (vgl. Ziffer 2.6 Satz 2) und etwaigen Solzzinsen ergeben können, müssen vom Vertragspartner unverzüglich gegenüber der Volksbank ausgeglichen werden, sofern eine Verrechnung mit Zahlungsbeträgen aus Transaktionen nicht möglich ist. Die Solzzinsen sind fällig am Letzten eines jeden Monats und werden dem Verrechnungskonto belastet.

4. Vergütung

4.1 Die Vergütung für den Cash Pooling light-Service ergibt sich aus dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems oder wird gesondert schriftlich vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher MwSt.

4.2 Abrechnung:

4.2.1 Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Leistungen aus dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems auf Basis des zum Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems vom Vertragspartner erteilten SEPA-Lastschriftmandats, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

4.2.2 Sofern der Vertragspartner im Hinblick auf den Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems nicht Kunde von der Volksbank, sondern eines KNB ist, kann die Abrechnung abweichend von Ziffer 4.2.1, sofern von der Volksbank und vom KNB angeboten, ggf. statt durch die Volksbank durch den KNB entsprechend den zwischen dem KNB und dem Vertragspartner zur Abrechnung getroffenen Vereinbarungen erfolgen.

4.3 Die Volksbank ist berechtigt, die Vergütung zu erhöhen. Die Volksbank wird den Vertragspartner in einem solchen Fall mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Vergütung schriftlich oder in Textform informieren und ihm eine Widerspruchsfrist von vier Wochen einräumen. Geht der Volksbank nicht spätestens bei Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist schriftlich oder in Textform ein Widerspruch des Vertragspartners zu, gilt dessen Zustimmung als erteilt. Die geänderte Vergütung gilt dann ab dem von der Volksbank mitgeteilten Datum. Auf diese Rechtsfolge seines Schweigens wird die Volksbank den Vertragspartner in der Mitteilung hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs des Vertragspartners besteht ein Recht für die Volksbank zu einer außerordentlichen Kündigung der Cash Pooling light-Verträge mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende.

5. Haftung

5.1 Die Volksbank haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhaftige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Cash Pooling light-Verträge überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf und vertraut („vertragswesentliche Pflichten“), bei Abgabe einer Garantie, bei Arglist oder schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für Fahrlässigkeit sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.2 Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Volksbank nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

5.3 Im Fall der Ziffer 5.2 besteht keine Haftung für mittelbare Sach- und Vermögensschäden und Folgesach- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn oder Umsatzauffälle).

5.4 Sofern und soweit eine Haftung nach Ziffer 5.2 besteht, ist die gesamte Haftung der Volksbank begrenzt auf EUR 10.000,-- pro Schadensereignis und EUR 25.000,-- pro Kalenderjahr.

5.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen der Volksbank verursacht wurden.

5.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes.

5.7 Ein Mitverschulden des Vertragspartners wird bei der Frage, ob und in welcher Höhe die Volksbank zum Schadensersatz verpflichtet ist, gemäß § 254 BGB berücksichtigt. Als Mitverschulden gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner der Volksbank eine Information, die für die Erbringung des Cash Pooling light-Service von Bedeutung sein kann (z.B.

geändertes Zielkonto, Umfirmierung, Verschmelzung, Änderungen im Terminalbestand) nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder weitergeleitet hat.

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Die Cash Pooling light-Verträge kommen mit Unterzeichnung des Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems durch den Vertragspartner sowie der 1cs – als Vermittler für und im Namen der Volksbank - zu Stande.

6.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Mindestlaufzeit der Cash Pooling light-Verträge zwei Jahre ab Inbetriebnahme oder Freischaltung. Die Cash Pooling light-Verträge verlängern sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindest- bzw. ggf. verlängerten Laufzeit ordentlich gekündigt werden.

6.3 Die Volksbank kann die Cash Pooling light-Verträge mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn die Volksbank entscheidet, den Cash Pooling light-Service einzustellen.

6.4 Die Volksbank kann den CP-Vertrag außerordentlich kündigen, wenn auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben oder auf Grund von Rechtsvorschriften ein rechtskonformes Angebot des Cash Pooling light-Service nicht oder nicht mehr möglich ist oder Anpassungen oder Aufwendungen erforderlich machen würden, die für die Volksbank nicht zumutbar sind.

6.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für die Volksbank insbesondere, wenn

6.5.1 Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber, Geschäftsführer oder -leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, welche der Volksbank ein Festhalten an den Cash Pooling light-Verträgen unzumutbar machen, insbesondere wenn
a) der Vertragspartner im Auftragsformular oder bei den sonstigen von ihm beizubringenden Informationen unrichtige Angaben gemacht hat,
b) der Vertragspartner seinen Informationspflichten schuldhaft nicht nachkommt oder
c) Zweifel an der Seriosität oder Zuverlässigkeit des Vertragspartners bestehen, insbesondere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Geschäftstätigkeit des Vertragspartners auf gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht;

6.5.2 einer der Fälle von Ziffer 2.7.3 c) eintritt und einzutreten droht und der Volksbank infolgedessen ein Festhalten an den Cash Pooling light-Verträgen nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn ein Sicherheitsbehalt nicht oder nicht ausreichend möglich ist oder der Vertragspartner nicht entsprechend der von der Volksbank vorgegebenen Frist eine alternative Sicherheit beibringt;

6.5.3 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wurde;

6.5.4 der Vertragspartner mit dem Ausgleich fälliger Forderungen trotz erfolglosem Ablauf einer Frist zur Zahlung mit Kündigungsandrohung durch die Volksbank in Verzug ist;

6.5.5 der Vertragspartner die Verpflichtung zur Verstärkung oder Bestellung von Sicherheiten nach Ziffer 2.7.3 oder aufgrund sonstigen Vereinbarungen nicht innerhalb der von der Volksbank gesetzten angemessenen Frist nachkommt;

6.5.6 die Bonitätsprüfung des Vertragspartners negativ ist;

6.5.7 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Beendigung des Kontovertrages oder die Einstellung des Cash Pooling light-Service verlangt;

6.5.8 der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

6.6 Die Kündigung kann sich auf einzelne Cash Pooling light-Varianten oder im Rahmen von Cash Pooling light PLUS die isolierte Kündigung der Verarbeitung von ec-Gutschriften beschränken. Eine isolierte Kündigung der Variante Cash Pooling light bei gleichzeitiger Vereinbarung von Cash Pooling light PLUS ist jedoch nicht möglich.

6.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.8 Zustandekommen und Fortbestehen der Cash Pooling light-Verträge stehen unter der Bedingung des Zustandekommens und Fortbestehens des Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems.

6.9 Folgen der Beendigung:

6.9.1 Die Beendigung einer Cash Pooling light-Variante lässt die Cash Pooling-Verträge über die anderen Cash Pooling-Varianten unberührt. Bei Beendigung der Cash Pooling light-Variante PLUS wird Cash Pooling in der Variante Cash Pooling light erbracht und gilt für Lastschrifttransaktionen Ziffer 2.7.1 entsprechend. Bei Beendigung der Verarbeitung von ec-Gutschriften wird Cash Pooling light PLUS ohne Verarbeitung von ec-Gutschriften erbracht.

6.9.2 Die Beendigung alleine der Cash Pooling light-Verträge lässt sonstige zwischen der Volksbank und dem Vertragspartner bestehende Vereinbarungen, z.B. den Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems, unberührt, sofern sich aus diesen sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

6.9.3 Wird einer oder werden beide Cash Pooling light-Verträge vor Ablauf der (Mindest-) Laufzeit durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 7.5 beendet, schuldet der Vertragspartner Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80 % der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4 % vorgenommenen Abzinsung, es sei denn, der Vertragspartner hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Vertragsübertragung

Die Volksbank ist zur Übertragung einzelner oder aller Rechte und Pflichten aus dem CP-Vertrag auf einen von ihr zu bestimmenden Dritten (Vertragsübertragung) berechtigt. Der Vertragspartner stimmt daher bereits jetzt der Übertragung unter der Maßgabe zu, dass durch die Übertragung seine Interessen an der vertragskonformen Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner wird mit angemessener Frist vorab schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderung wird zu dem in der Information benannten Datum wirksam.

8. Änderungen der Bedingungen Cash Pooling light

Die Volksbank ist berechtigt, diese Bedingungen Cash Pooling light zu ändern, insbesondere bei gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben, die Einfluss auf die Cash Pooling light-Verträge haben oder haben können. Ziffer 4.3 Satz 2 ff. gilt entsprechend.

9. Nennung als Referenz

9.1 Die Volksbank ist berechtigt, den Firmennamen und das Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) des Vertragspartners in gedruckten und elektronischen Materialien sowie auf deren Homepage zu Zwecken der Werbung und der Information über die Volksbank und ihre Produkte und Dienstleistungen zu verwenden. Die Volksbank ist berechtigt, auf ihrer Homepage einen Link zur Homepage des Vertragspartners zu setzen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass auf seiner Homepage nur rechtmäßige Inhalte dargestellt sind.

9.2 Die Volksbank ist außerdem berechtigt, den Vertragspartner und eine zusammenfassende Beschreibung seiner Zusammenarbeit mit der Volksbank sowie sein Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) redaktionell in Veröffentlichungen, z.B. Presse- oder Kundenberichten, zu veröffentlichen. Der Inhalt der Veröffentlichung bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung des Vertragspartners, die er aus erheblichen Gründen verweigern kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner der geplanten Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung durch die Volksbank widersprochen hat.

10. Definitionen

- Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems:** Auftragsformular, das die Nutzung des Cash Pooling light-Service, die angebotenen Cash Pooling light-Varianten (z.B. Cash Pooling light, Cash Pooling light PLUS), die etwaige Möglichkeit zur Verarbeitung von ec-Gutschriften im Rahmen von Cash Pooling light PLUS und – bei Vereinbarung von Cash Pooling light PLUS – ggf. auch GLV beinhaltet, unterzeichnet vom Vertragspartner sowie von der Volksbank.
- Volksbank:** Volksbank eG.
- Bankarbeitstag:** Jeder Tag, an dem die Volksbank in Offenburg für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet ist.
- Cash Pooling light:** Zusammenfassung von girocard-Transaktionen.
- Cash Pooling light PLUS:** Zusammenfassung von girocard- und Lastschrifttransaktionen und eventuelle Kombination mit GLV.
- Cash Pooling light-Service:** Leistungen im Rahmen von Cash Pooling light.
- Cash Pooling light-Verträge:** CP-Vertrag und Kontovertrag.
- CP-Vertrag:** Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der Volksbank über die von der Volksbank erbrachten Leistungen des Cash Pooling light-Service.
- ec-Gutschriften:** ec-Gutschriften auf Grundlage der ec-Gutschriftenvereinbarung, d.h. Überweisungen an den jeweiligen Endkunden zu Lasten des Verrechnungskontos.
- ec-Gutschriftenvereinbarung:** Vereinbarung zwischen der Volksbank und dem Vertragspartner über die Durchführung der Dienstleistung ec-Gutschrift an Terminals.
- Endkunde:** Person, die beim Vertragspartner eine Transaktion oder ec-Gutschrift vornimmt.
- girocard-Rückbelastung:** Rückbuchung einer girocard-Transaktion, die z.B. auf einen verspäteten Kassenschnitt am POS-Terminal zurückzuführen ist.
- girocard-Transaktion:** Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Transaktion mit seiner girocard und Eingabe seiner PIN.
- GLV:** Garantierter Lastschriftvertrag mit Verbuchung der Rücklastschriften auf einem Retourenkonto, der separat zwischen dem GLV-Anbieter (Volksbank oder Dritter) und dem Vertragspartner zu schließen ist.
- Guthaben:** Liquide beweisbares Guthaben des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto, bestehend aus den Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus den vereinbarten Transaktionen, diese verrechnet mit etwaigen ec-Gutschriften bei Cash Pooling light PLUS, etwaigen Rücklastschriften, girocard- Rückbelastungen, Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen. Als liquide beweisbar gelten insbesondere nicht Fehlbuchungen.
- IPG:** Internet Payment Gateway.
- Kassenschnitt:** Technischer Vorgang, der bei POS-Terminals vom Vertragspartner und beim IPG von dem technischen Netzbetreiber ausgelöst wird und der bewirkt, dass Daten zu Transaktionen zum Zweck der Gutschrift auf einem Verrechnungskonto an die Volksbank weitergeleitet werden.
- KNB:** Kaufmännischer Netzbetreiber.
- Kontovertrag:** Zahlungsdienstleistungsvertrag gemäß § 675f Abs. 2 BGB zwischen dem Vertragspartner und der Volksbank über die von der Volksbank zu erbringenden Leistungen des Cash Pooling light-Service.
- Lastschrifttransaktion:** Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Zahlung im Elektronischen Lastschriftverfahren, z.B. - am POS - durch Verwendung seiner girocard und Unterzeichnung eines SEPA- Lastschriftmandates bzw. - im E-Commerce -, bei Einsatz des IPG, unter Eingabe seiner Bankverbindungsdaten und Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandates mittels Opt-in.
- POS:** Point of Sale.
- Produktunterlagen:** Produktunterlagen zum Cash Pooling light-Service, z.B. Produktinformation und Flyer.
- Retourenkonto:** Einem Verrechnungskonto der Volksbank oder eines anderen GLV-Anbieters, auf dem Rücklastschriften verbucht werden, sofern Cash Pooling light PLUS vereinbart ist.
- Rücklastschrift:** Rückbuchung einer Lastschrifttransaktion eines Endkunden.
- Schriftlich:** Gesetzliche Schriftform oder Telefax.
- Terminal:** Vom Vertragspartner für Transaktionen eingesetztes POS-Terminal und/oder IPG.
- Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems:** Vertrag bzw. Verträge über die technische Abwicklung von Transaktionen am/an den Terminal/s des Vertragspartners.
- Textform:** Elektronische Form, z.B. E-Mail.
- Transaktion:** Je nach Vereinbarung girocard- und/oder Lastschrifttransaktion.
- Verrechnungskonto:** Eigenkonto der Volksbank, das die Volksbank für den Vertragspartner und andere Kunden führt.
- Wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners:** Liegt insbesondere vor, wenn (i) während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Monaten das durchschnittliche Guthaben auf dem Verrechnungskonto

to mindestens 20 % niedriger als das durchschnittliche Guthaben der vorherigen zwölf Monate ist, (ii) sich das Rating des Vertragspartners bei den Wirtschaftsauskunfteien verschlechtert, (iii) der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb einstellt, (iv) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt, (v) das Insolvenzverfahren (vorläufig) eröffnet oder (vi) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

- Zielkonto:** Konto des Vertragspartners bei seiner Hausbank.

11. Schlussvorschriften

11.1 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen Cash Pooling light bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz der Volksbank.

11.3 Eine etwaige fremdsprachige Version dieser Bedingungen Cash Pooling light wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung ist die allein Maßgebende.

11.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen Cash Pooling light unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung soll eine solche wirksame Bestimmung gelten, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

Stand 09.2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Abfrage einer Sperrdatei

Die Volksbank eG (im Folgenden „Volksbank“) erbringt für den Vertragspartner (im Folgenden „Kunde“) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs mit dessen Kunden (im Folgenden „Endkunden“).

Der technische Netzbetreiber betreibt eine Sperrdatei, die bei Bezahlvorgängen mit Bankkarten am Point of Sale (POS) abgefragt werden kann. In der Sperrdatei werden Informationen zu früheren Bezahlvorgängen der Endkunden mit ihren jeweiligen Bankkarten aus unterschiedlichen Quellen sowie sonstige Informationen, z.B. Regeln, gespeichert. Auf Grundlage dieser Informationen wird bei Bezahlvorgängen mit Bankkarten, die im Elektronischen Lastschriftverfahren vorgenommen werden sollen, eine W Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Rücklastschriften errechnet und dem Kunden daraufhin elektronisch ein Bezahlfahrer für den jeweiligen Endkunden empfohlen. Diese Empfehlung soll den Kunden dabei unterstützen, Zahlungsausfälle wegen Rücklastschriften zu vermindern.

Der Kunde hat außerdem, sofern dies gesondert mit der Volksbank vereinbart wird, die Möglichkeit, individuelle Einstellungen vorzugeben, die bei der Abfrage der Sperrdatei zusätzlich berücksichtigt werden können. So kann er beispielsweise Umsatz- und/oder Transaktionslimits für Zahlungen im Elektronischen Lastschriftverfahren festlegen, ab deren Erreichen nur noch ein bestimmtes Bezahlfahrer empfohlen wird. Der Kunde kann zudem; ebenfalls, sofern dies gesondert mit der Volksbank vereinbart wird; Informationen über Rücklastschriften aus Bezahlvorgängen mit Bankkarten an die Volksbank übermitteln, die die Volksbank in der Sperrdatei verarbeiten kann. Grundlage des Vertragsverhältnisses über die Abfrage der Sperrdatei („Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems – im Folgenden „Terminalvereinbarung“) sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB Sperrdatei“). Die AGB Sperrdatei regeln unter anderem die Bedingungen, unter denen der Kunde die Sperrdatei elektronisch abfragen und, bei Vorliegen entsprechender Vereinbarungen, individuelle Einstellungen für die Abfrage der Sperrdatei vorgeben und Informationen über Rücklastschriften an die Volksbank übermitteln kann.

1. Definitionen; Rangfolge; Geltung sonstiger Vertragsbedingungen

1.1 Definitionen

Die nachfolgend genannten Begriffe haben im Rahmen der AGB Sperrdatei die jeweils festgelegte Bedeutung.

- Bankkarte:** Von einem Kreditinstitut ausgegebene Karte mit Magnetstreifen und/oder Chip, mit der bargeldlose Bezahltransaktionen vorgenommen werden können.
- Endkunde:** Inhaber einer Bankkarte.
- Belegtext:** Die vom Endkunden bei einer ELV-Zahlung unterzeichneten, von der Volksbank vorgegebenen Erklärungen, unter anderem zur Erteilung der Einzugs-ermächtigung, zur Weisung des Endkunden an sein Kreditinstitut, im Fall einer Rücklastschrift seinen Namen und seine Adresse an den Kunden, an die Volksbank oder an ein von dem Kunden oder von der Volksbank beauftragtes Unternehmen weiterzugeben, und zur Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personen- und transaktionsbezogener Daten für die jeweils angegebenen Zwecke.
- Elektronisches Lastschriftverfahren (im Folgenden „ELV“):** Bezahlfahrer, in dem der Endkunde nach Vorlage und Prüfung seiner Bankkarte den Kunden durch Unterzeichnung des Belegtextes, jedoch ohne PIN-Eingabe, ermächtigt, den Forderungsbetrag mittels Lastschrift bei seinem Kreditinstitut einzuziehen.
- ELV-Zahlung:** Zahlung im Elektronischen Lastschriftverfahren.
- ec cash-Zahlung:** Zahlung, bei der der Endkunde unter Vorlage seiner Bankkarte mittels Eingabe seiner PIN bezahlt, sofern das kartenausgebende Kreditinstitut die Zahlung autorisiert.
- Einzugsermächtigung:** Als Teil des Belegtextes die mittels Unterschrift erteilte Ermächtigung des Endkunden für den Kunden bei einer ELV-Zahlung, den Forderungsbetrag durch Lastschrift von dem Konto des Endkunden beim kartenausgebenden Kreditinstitut einzuziehen.
- Rücklastschrift:** Nicht erfolgreich durchgeführte ELV-Zahlung, beispielsweise wegen mangelnder Kontodeckung, falscher Bankverbindung, erloschenem Konto oder wegen eines Widerspruchs des Endkunden, z.B. aufgrund fehlender oder fehlerhafter Einzugsermächtigung.
- Sperrinformationen:** Informationen, die dazu führen, dass von der Sperrdatei für eine bestimmte Bankkarte keine ELV-Zahlung empfohlen wird, wenn die Sperrdatei auf Grundlage dieser und anderer in der Sperrdatei gespeicherten Informationen, z.B. Regeln, zu dem Ergebnis kommt, dass eine hohe W Wahrscheinlichkeit für eine Rücklastschrift besteht. Sperrinformationen können aus unterschiedlichen Quellen stammen, z.B. von der Volksbank, von dem Kunden, aus polizeilichen Meldungen etc..

Sperinformationen sind beispielsweise Rücklastschrift-Sperinformationen, polizeiliche Sperinformationen (z.B. auf Grund Diebstahls oder Betrugsverdachts) und Sperinformationen über Bezahlvorgänge mit Bankkarten aus sonstigen Quellen (z.B. anderen Sperrdateien). Sperinformationen werden in der Sperrdatei gespeichert, bis sie durch die jeweils entsprechende Entsperinformation wieder aufgehoben werden, z.B. eine Rücklastschrift-Sperinformation nach Begleichung oder sonstiger Erledigung (z.B. durch Vergleich) der Forderung des Kunden oder eine polizeiliche Sperinformation nach Aufhebung der Warnmeldung für eine Bankkarte. Spätestens mit Ablauf des Kartengültigkeitsdatums werden Sperinformationen gelöscht.

j) Entsperinformationen: Informationen (z.B. Rücklastschrift-Entsperinformationen), die dazu dienen, in der Sperrdatei gespeicherte Sperinformationen wieder aufzuheben, so dass für eine Bankkarte eine ELV-Zahlung wieder empfohlen werden kann. Entsperinformationen stammen in der Regel aus derselben Quelle wie die jeweils korrespondierenden Sperinformationen.

k) Rücklastschrift-Sperinformationen: Informationen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. es liegt kein möglicherweise berechtigter Widerspruch des Endkunden vor) in der Sperrdatei verarbeitet werden, wenn für Endkunden Rücklastschriften vorliegen. Rücklastschrift-Sperinformationen können aus unterschiedlichen Quellen stammen, z.B. von der Volksbank, vom dem Kunden etc..

l) Rücklastschrift-Entsperinformationen: Informationen, die dazu dienen, Rücklastschrift-Sperinformationen wieder aufzuheben. Sie stammen in der Regel aus derselben Quelle wie Rücklastschrift-Sperinformationen. Rücklastschrift- Entsperinformationen werden nach Begleichung oder anderweitiger Erledigung (z.B. durch Vergleich) der Forderungen des Kunden, für die Rücklastschrift- Sperinformationen vorliegen, erzeugt oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für Rücklastschrift-Sperinformationen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

m) Rücklastschrift-Informationen: Rücklastschrift-Sper- und -Entsperinformationen
 n) Positivinformationen: Informationen zur Historie erfolgreich durchgeführter Zahlungen mit einer Bankkarte, d.h. zu erfolgreich durchgeführten ec-cash- Zahlungen und/oder zu von der Sperrdatei empfohlenen ELV-Zahlungen. Positivinformationen werden von der Volksbank bei jeder terminalbasierten Zahlung (ec-cash- oder ELV-Zahlung) beim Kunden von der Volksbank selbstständig erhoben. Sie dienen beispielsweise der Errechnung kundenindividueller Umsatzlimits und/oder Transaktionslimits für ELV-Zahlungen und sollen bei der Vermeidung des missbräuchlichen Einsatzes von Bankkarten helfen. Positivinformationen werden für maximal 30 Tage in der Sperrdatei gespeichert.

o) Kundenindividuelle Einstellungen: Vom Kunden festgelegte Vorgaben für die Bildung von Regeln, die bei der Abfrage der Sperrdatei zusätzlich berücksichtigt werden können, insbesondere zu Umsatzlimits und/oder Transaktionslimits für ELV-Zahlungen. Liegen die in diesen Regeln dargelegten Voraussetzungen vor, wird von der Sperrdatei für eine bestimmte Bankkarte keine ELV-Zahlung empfohlen.

p) Terminalvertrag: Vertrag zwischen der Volksbank und dem Kunden über die Abwicklung von Kartenzahlungen an Zahlungsverkehrsterminals.

1.2 Rangfolge

Diese AGB Sperrdatei gehen sonstigen zwischen der Volksbank und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gesonderter Allgemeiner Geschäftsbedingungen für bestimmte Geschäftsfelder vor, soweit in diesen AGB Sperrdatei nicht ausdrücklich auf solche Bedingungen Bezug genommen wird.

1.3 Nichtgeltung sonstiger Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Kunden (zusammengefasst als „Kunden-AGB“) finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Volksbank solchen Kunden-AGB, insbesondere auf einen Einbeziehungshinweis seitens des Kunden hin, nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Änderung der AGB Sperrdatei

2.1 Änderungsrecht und Wirksamwerden von Änderungen

Die Volksbank hat das Recht, die AGB Sperrdatei zu ändern beziehungsweise neue Bedingungen einzuführen („AGB-Änderung“). Die Volksbank informiert den Kunden über entsprechende AGB-Änderungen in Form einer schriftlichen Mitteilung. Der Kunde kann die AGB-Änderungen bis zum Ablauf von 6 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung prüfen („Prüfungsfrist“) und schriftlich oder per E-Mail widersprechen („Kundenwiderspruch“) oder die Terminalvereinbarung mit Wirkung zum Wirksamwerden der AGB-Änderung kündigen („Kündigung“). Erfolgt bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Prüfungsfrist weder ein Kundenwiderspruch noch eine Kündigung, wobei für die Fristwahrung jeweils der Zugang bei der Volksbank maßgeblich ist, werden der weiteren Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ab diesem Zeitpunkt („Zeitpunkt des Wirksamwerdens“) die geänderten AGB Sperrdatei beziehungsweise die neu eingeführten Bedingungen zugrunde gelegt. Auf diese Folge seines Schweigens wird die Volksbank den Kunden in der schriftlichen Mitteilung gesondert hinweisen. Die Prüfungsfrist beginnt 3 Werktagen nach der Versendung der schriftlichen Mitteilung. Weist der Kunde ein späteres Zugangsdatum der schriftlichen Mitteilung nach, beginnt die Prüfungsfrist mit diesem Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens verschiebt sich entsprechend.

2.2 Kündigungsrecht bei Kundenwiderspruch

Im Fall eines Kundenwiderspruchs kann die Volksbank den Nutzungsvertrag mit Wirkung zum von der Volksbank beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung oder binnen drei Wochen nach dem von der Volksbank beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Abfrage der Sperrdatei; Nutzung von Abfrageergebnissen; Entgelt

3.1 Abfrage der Sperrdatei

Nach Eingabe der Bankkarte in das Terminal wird online eine Abfrage der Sperrdatei durchgeführt. Die Sperrdatei enthält Sperinformationen und Positivinformationen. Auf dieser Grundlage ermittelt die Sperrdatei unter Anwendung bestimmter Regeln und eventuell vorhandener kundenindividueller Einstellungen eine Wahrscheinlichkeit, mit der für eine bestimmte Bankkarte mit einer Rücklastschrift gerechnet werden kann. Ermittelt die Sperrdatei eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Rücklastschrift, wird dem Kunden keine ELV-Zahlung, sondern ein anderes Bezahlfahrer empfohlen. Die Sperrdatei empfiehlt die Ablehnung der Bankkarte, falls Informationen in der Sperrdatei vorliegen (z.B. polizeiliche Sperinformation), die auf den missbräuchlichen Einsatz der Bankkarte

(z.B. Bankkarte ist als gestohlen gemeldet) hinweisen.

3.2 Nutzung von Abfrageergebnissen

Der Kunde darf die ihm von der Sperrdatei übermittelten Informationen über das empfohlene Bezahlfahrer, über die Ablehnung einer Bankkarte und gegebenenfalls das Erreichen eines kundenindividuellen Umsatz- und/oder Transaktionslimits für ELV-Zahlungen („Abfrageergebnisse“) ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweils aktuellen Bezahlvorgangs mit dem Endkunden nutzen. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Der Kunde darf sich insbesondere keinen technischen Zugriff auf die Abfrageergebnisse verschaffen und die Abfrageergebnisse nicht an Dritte, z.B. Betreiber anderer Sperrdateien, weitergeben oder Dritten Zugriff auf diese Informationen ermöglichen.

3.3 Entgelt für die Abfrage der Sperrdatei; Preisänderungen

(a) Entgelt: Das Entgelt für die Abfrage der Sperrdatei ergibt sich aus der jeweils gültigen Terminalvereinbarung mit der Volksbank (Punkt 3 des Auftrags und Mietvertrags „Bestellumfang und Preise“).

(b) Preisänderungen: Für eine Preiserhöhung findet Ziff. 2 dieser Bedingungen entsprechende Anwendung. Preissenkungen werden dem Kunden nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit für seinen Nutzungsvertrag wirksam werden.

4. Kundenindividuelle Einstellungen

Kundenindividuelle Einstellungen, die bei einer Abfrage der Sperrdatei zusätzlich zu den in Ziff. 3 genannten Regeln berücksichtigt werden sollen, müssen gesondert mit der Volksbank vereinbart werden; ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

5. Übermittlung von Rücklastschrift-Informationen durch den Kunden

5.1 Vereinbarung über die Übermittlung von Rücklastschrift-Informationen

Sofern der Kunde Rücklastschrift-Informationen an die Volksbank übermitteln möchte, muss dies gesondert mit der Volksbank vereinbart werden; ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht. Kommt es zum Abschluss einer solchen Vereinbarung, finden die in Ziff. 5.2 bis 5.6 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

5.2 Anforderungen an Rücklastschrift-Sperinformationen und Übermittlungspflicht

Bei der Übermittlung von Rücklastschrift-Sperinformationen an die Volksbank müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Der Kunde hat für die ELV-Zahlung durch den Endkunden den jeweils aktuellen von der Volksbank vorgegebenen Belegtext verwendet.

b) Der Belegtext wurde von dem Endkunden eigenhändig unterschrieben.

c) Der Kunde bzw. sein entsprechend angewiesenes Personal hat geprüft, dass die Unterschrift unter dem Belegtext mit der Unterschrift auf der Rückseite der verwendeten Bankkarte übereinstimmt, und sich bei einem Zweifelsfall zur weiteren Identitätsprüfung vom dem Endkunden einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und Unterschrift zum Vergleich vorlegen lassen.

d) In Fällen, in denen der Endkunde einem Lastschrift einzug widersprochen hat, hat der Kunde die Berechtigung der Rücklastschrift unverzüglich nach deren Bekanntwerden geprüft. Die Rücklastschrift hat sich dabei nicht als möglicherweise berechtigt erwiesen. Möglicherweise berechtigt ist eine Rücklastschrift beispielsweise, wenn der Endkunde einem Lastschrift einzug widersprochen hat, weil er bezüglich des Kaufgegenstandes möglicherweise begründete Mängelrechte geltend macht.

Der Kunde hat Rücklastschrift-Sperinformationen, bei denen die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntwerden der jeweiligen Rücklastschriften zu übermitteln.

5.3 Pflicht zur Übermittlung von Rücklastschrift-Entsperinformationen

In folgenden Fällen hat der Kunde die Pflicht, der Volksbank eine entsprechende Rücklastschrift-Entsperinformation zu übermitteln:

(a) Erlöschen einer offenen Forderung: Hat der Kunde gegen den Endkunden nur eine offene Forderung, zu der er eine Rücklastschrift-Sperinformation an die Volksbank übermittelt hat, und wird diese Forderung beglichen oder erledigt sie sich auf andere Weise (z.B. durch Vergleich), hat der Kunde, falls keine sofortige Meldepflicht nach Buchstabe (a) besteht, spätestens am übernächsten Werktag nach der Begleichung oder der anderweitigen Erledigung der Forderung eine Rücklastschrift- Entsperinformation an die Volksbank zu übermitteln.

(b) Erlöschen einer von mehreren oder aller offenen Forderungen: Hat der Kunde gegen den Endkunden mehrere offene Forderungen, zu denen er jeweils eine Rücklastschrift-Sperinformation an die Volksbank übermittelt hat, so hat er entgegen Buchstabe (a) und falls keine sofortige Meldepflicht nach Buchstabe (c) besteht, eine Rücklastschrift-Entsperinformation erst am übernächsten Werktag nach Begleichung oder anderweitiger Erledigung (z.B. durch Vergleich) der letzten dieser offenen Forderungen an die Volksbank zu übermitteln. Erlöschen alle offenen Forderungen gleichzeitig, findet für die Meldung der Rücklastschrift-Sperinformation Buchstabe (a) entsprechende Anwendung.

(c) Berichtigungsmittteilung über fehlerhafte Rücklastschrift-Sperinformation: Wird dem Kunden bekannt, dass bei einer Forderung, für die er eine Rücklastschrift-Sperinformation an die Volksbank übermittelt hat, eine der Voraussetzungen aus Ziff. 5.2 nicht vorliegt oder nicht mehr vorliegt, hat er an die Volksbank spätestens am übernächsten Werktag nach Kenntniserlangung eine entsprechende Rücklastschrift- Entsperinformation („Berichtigungsmittteilung“) zu übermitteln und zwar ungeachtet dessen, ob noch sonstige offene Forderungen bestehen, für die eine Rücklastschrift- Information an die Volksbank gemeldet wurde. Eine Berichtigungsmittteilung hat der Kunde insbesondere dann zu übermitteln, wenn sich ein Widerspruch eines Endkunden gegen einen Lastschrift einzug entgegen der ursprünglichen Einschätzung des Kunden nachträglich als (möglicherweise) berechtigt herausstellt oder wenn das Rechtsgeschäft, das der Rücklastschrift zu Grunde liegt, nachträglich insgesamt oder teilweise rückgängig gemacht worden ist.

Im Fall einer Berichtigungsmittteilung wird nicht nur die fehlerhafte Rücklastschrift-Sperinformation gelöscht, sondern alle von dem Kunden für die betroffene Bankkarte gemeldeten Rücklastschrift-Sperinformationen. Dies kann dazu führen, dass für die betroffene Bankkarte von der Sperrdatei möglicherweise wieder eine ELV-Zahlung empfohlen wird. Die Volksbank ist nicht verpflichtet, den Kunden über die Aufhebung der Rücklastschrift-Sperinformationen und deren Auswirkung zu informieren.

5.4 Sonstige Prüfungspflichten

Sofern die Volksbank den Kunden auffordert, eine Rücklastschrift-Sperrinformation zu überprüfen, hat der Kunde der Volksbank innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob die Rücklastschrift-Sperrinformation weiterhin aufrecht erhalten bleiben oder aufgehoben werden soll. Nimmt der Kunde diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig vor, steht es der Volksbank frei, die Rücklastschrift-Sperrinformation selbst aufzuheben. Dies kann dazu führen, dass für die betroffene Bankkarte von der Sperrdatei möglicherweise wieder eine ELV-Zahlung empfohlen wird. Die Volksbank ist nicht verpflichtet, den Kunden über die Aufhebung der Rücklastschrift-Sperrinformation und deren Auswirkungen zu informieren.

5.5 Technische Einzelheiten der Übermittlung

Die Spezifikation mit den technischen Vorgaben für die Übermittlung von Rücklastschrift-Informationen stellt die Volksbank dem Kunden zur Verfügung.

5.6 Verarbeitung und Nutzung der Rücklastschrift-Informationen/Weitergabeverbot
Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf der Kunde von ihm übermittelte Rücklastschrift-Informationen nicht an Dritte, insbesondere Betreiber anderer Sperrdateien, weitergeben und Dritten auch keinen Zugriff darauf ermöglichen, sofern die Weitergabe nicht der Durchsetzung der zugrunde liegenden Forderung dient oder in einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

6. Verwendung von Sperr- und Entsperr- sowie Positivinformationen; Auskunfft

6.1 Verarbeitung in der Sperrdatei und Verwendung für andere Kunden

Die Volksbank ist berechtigt, von dem Kunden übermittelte Sperr- und Entsperrinformationen sowie Positivinformationen für die Sperrdatei zu erheben und in dieser zu verarbeiten und diese auch für Sperrdatei-Abfragen anderer Kunden sowie die Empfehlung eines Bezahlfahrgangs an andere Kunden zu verwenden.

6.2 Beachtung (datenschutz-)rechtlicher Vorschriften; Datenlöschungen

Die Volksbank wird die Verarbeitung der von dem Kunden übermittelten Sperr- und Entsperrinformationen sowie der Positivinformationen und der kundenindividuellen Einstellungen nur in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen vornehmen. Die Volksbank behält sich daher vor, die Verarbeitung abzulehnen und/oder gespeicherte Daten (insbesondere Sperrinformationen) wieder zu löschen. Die (datenschutz-) rechtlich gebotene Löschung von Daten (insbesondere von Sperr- und Positivinformationen und von kundenindividuellen Einstellungen) in der Sperrdatei kann dazu führen, dass für eine bestimmte Bankkarte möglicherweise wieder eine ELV-Zahlung empfohlen wird. Die Volksbank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf Löschungen und deren jeweilige Auswirkungen hinzuweisen.

6.3 Auskunftserteilung über Daten in der Sperrdatei

Auskünfte über zu einzelnen Bankkarten vorliegende Daten, insbesondere zu Sperrinformationen und zu Positivinformationen, erteilt die Volksbank aus Datenschutzgründen ausschließlich dem betroffenen Endkunden.

7. Prüfungspflichten

7.1 Prüfung der Identität des Endkunden

Der Kunde hat bei jedem Bezahlvorgang sicherzustellen, dass die Bankkarte nur von dem Karteninhaber eingesetzt wird. In Zweifelsfällen hat der Kunde sich zur weiteren Identitätsprüfung einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorlegen zu lassen.

7.2 Sonstige Prüfungspflichten

Sonstige und weitergehende Prüfungspflichten, die sich aus anderen zwischen der Volksbank und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen ergeben, bleiben unberührt.

8. Sperrdatei-Informationstext für Endkunden und Belegtext; Änderungen

8.1 Sperrdatei-Informationstext für Endkunden

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eines Teils der in der Sperrdatei enthaltenen Daten setzt aus Datenschutzgründen die Einwilligung des jeweils betroffenen Endkunden voraus. Der Kunde wird für seine Endkunden daher im Kassenbereich gut sichtbar und lesbar einen Informationstext anbringen, den er bei der Volksbank erfragen oder von der Volksbank erhalten kann und der die Endkunden über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen der Sperrdatei informiert („Sperrdatei-Informationstext“). Der Sperrdatei-Informationstext soll sicherstellen, dass die Endkunden ihre jeweilige Bankkarte nur und erst dann zur Zahlung einsetzen, wenn sie mit der im Sperrdatei-Informationstext beschriebenen Datenverarbeitung einverstanden sind.

8.2 Belegtext

Für die von dem Endkunden bei einer ELV-Zahlung abzugebenden Erklärungen, insbesondere zur

- Erteilung der Einzugsermächtigung,
- Weisung des Endkunden an sein Kreditinstitut, im Fall einer Rücklastschrift seinen Namen und seine Adresse an den Kunden, an die Volksbank oder an ein von dem Kunden oder von der Volksbank beauftragtes Unternehmen weiterzugeben, und
- Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personen- und transaktionsbezogener Daten, für die jeweils angegebenen Zwecke hat der Kunde ausschließlich den von der Volksbank vorgegebenen jeweils aktuellen Belegtext zu benutzen. Der Kunde kann den Belegtext bei der Volksbank erfragen oder Belegrollen mit diesem Belegtext bei der Volksbank erwerben.

8.3 Änderungen des Sperrdatei-Informationstextes und des Belegtextes

Die Volksbank behält sich vor, den Sperrdatei-Informationstext sowie den Belegtext abzuändern, und wird dem Kunden die jeweils aktuellen Fassungen zur Verfügung stellen. Die jeweilige Änderung wird die Volksbank dem Kunden mindestens 4 Wochen vor ihrem Wirksamwerden ankündigen. Nach Wirksamwerden der Änderung dürfen ausschließlich die jeweils geänderten Fassungen verwendet werden.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

Technische Voraussetzung für die Abfrage der Sperrdatei durch den Kunden ist die Durchführung des Terminalnetzbetriebs durch die Volksbank. Die Bedingungen für den Betrieb des Terminals sind im Terminalvertrag unabhängig von diesen AGB Sperrdatei Volksbank haftet nicht für Folgeschäden (insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Umsatzauffälle oder Mehraufwendungen).

11.3 Haftungsbeschränkung der Höhe nach

Soweit die Haftung von der Volksbank nicht ausgeschlossen ist oder nicht ausgeschlossen werden kann, ist sie pro Kalenderjahr auf 50.000,00 EUR pro Schadensfall und insgesamt auf 150.000,00 EUR für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Kalenderjahres auftreten, beschränkt. Eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Haftungsbeträge auf nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich.

11.4 Verjährung

Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung oder Pflichtverletzung, sofern das Gesetz eine längere Verjährung nicht zwingend vorschreibt.

11.5 Nichtgeltung für zwingendes Recht

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes).

12. Vertragsdauer und Kündigung

12.1 Laufzeit der Nutzung der Sperrdateiabfrage

Die Laufzeit der Nutzung der Sperrdateiabfrage richtet sich nach der Laufzeit der mit der Volksbank abgeschlossenen Terminalvereinbarung.

12.2 Kündigung der Nutzung der Sperrdateiabfrage

In folgenden Fällen kann die Nutzung der Sperrdateiabfrage gekündigt werden:

a) Einstellung des Betriebs der Sperrdatei

Die Volksbank kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen, wenn der technische Netzbetreiber entscheidet, den Betrieb der Sperrdatei einzustellen oder wenn die Volksbank sich entscheidet den Dienst der Sperrdateiabfrage nicht mehr anzubieten.

b) Verletzung des Datenschutzes seitens des Kunden

Die Volksbank kann den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde innerhalb eines Kalenderjahres wiederholt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Missachtung von Ziff. 5.2, Ziff. 7 und Ziff. 8, verstößt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für die Volksbank insbesondere dann, wenn der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesen AGB Sperrdatei verletzt.

12.3 Wirkung der Kündigung

Die Kündigung der Nutzung der Sperrdateiabfrage berührt die restlichen Punkte der Terminalvereinbarung nicht.

12.4 Schriftform

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Ansprechpartner

Der Kunde benennt der Volksbank einen Ansprechpartner für Fragen zur Sperrdatei und zu gegebenenfalls von dem Kunden übermittelte Rücklastschriftinformationen und kundenindividuelle Einstellungen.

14. Schlussvorschriften

14.1 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen der AGB Sperrdatei bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz der Volksbank.

14.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Volksbank und den Kunden ist der Sitz der Volksbank.

Allgemeine Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Gutscheinkarten

1. Die Volksbank eG (im Folgenden „Volksbank“) ist der Herausgeber einer regionalen Gutscheinkarte (im Folgenden „Regionalkarte“). Firmen (im Folgenden „Vertragspartner“), die eine Regionalkarte zu Zahlungszwecken akzeptieren möchten, können von der Volksbank als Akzeptanzstellen zugelassen werden.

2. Auf die Regionalkarte wird seitens der Volksbank (oder eines dafür zugelassenen Vertragspartners; siehe 5.) ein Guthaben aufgeladen, welches zuvor z.B. durch den Karteninhaber oder bei Mitarbeiter-Gutscheinkarten von der kartenausgebenden Firma auf das Kartenkonto bei der Volksbank eingezahlt wurde. Dieses Guthaben kann der Karteninhaber bei Vertragspartnern, die die Regionalkarte akzeptieren, für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen verwenden. Die Volksbank überweist die per Kartenzahlung vereinnahmten Beträge an die ihr von dem einlösenden Vertragspartner mitgeteilte Bankverbindung.

3. Der Vertragspartner akzeptiert die Regionalkarte über das/die von der Volksbank gemietete(n) bzw. gekaufte(n) Terminal/Terminals zu Barzahlungspreisen und -bedingungen.

4. Über das Guthaben auf der Regionalkarte darf nur durch bargeldlose Zahlung mittels Regionalkarte für von dem Vertragspartner (gewerbsmäßig) angebotene Waren und Dienstleistungen verfügt werden; Stornos sind ebenfalls nur unbar, d.h. ohne Bargeldauszahlung möglich. Eine Barauszahlung des Guthabens auf der Regionalkarte ist in keinem Fall erlaubt.

5. Die zusätzliche Möglichkeit zur Wiederaufladung von Regionalkarten durch den Vertragspartner muss ausdrücklich von der Volksbank schriftlich oder per Telefax genehmigt werden und darf nur im von der Volksbank vorgegebenen Rahmen erfolgen. Die Folgen aus Zuwiderhandlungen hat allein der Vertragspartner zu tragen.

6. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorgangs mittels der Regionalkarte erwirbt der Vertragspartner eine Garantie der Volksbank zur Erstattung des mit der Regionalkarte getätigten Umsatzes.

7. Die Volksbank gewährleistet eine 95%-ige Verfügbarkeit der Softwaresysteme/-plattform, deren sie sich zur Abwicklung der Regionalkartenumsätze bedient. Zeifenster für Wartungsmaßnahmen und das Aufspielen von Updates sowie Unterbrechungen wegen Maßnahmen der Volksbank an den Systemen selbst, werden nicht bei der Erfassung der Verfügbarkeit mitgerechnet.

8. Varianten und Preise der Regionalkarte:

Die Preise für die Abwicklung der Regionalkarten werden im „Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems“ vereinbart. Für Regionalkarten oder sonstige Gutscheinkarten, die z.B. ein Unternehmen oder eine Werbegemeinschaft (alleine oder in Kooperation mit der Volksbank) herausgibt und die von dem Vertragspartner über die von der Volksbank gemieteten oder gekauften Terminals akzeptiert werden, können andere Preise und Gutschriftzyklen gelten.

Die Entgeltspflicht beginnt mit rechtswirksamer Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner.

Die Preise werden monatlich abgerechnet und der im SEPA-Mandat benannten Bankverbindung belastet.

9. Der Vertragspartner wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung mit dem zur Verfügung gestellten Logo, deutlich auf die Akzeptanz der Regionalkarte hinweisen. Sobald der Vertragspartner die Regionalkarte nicht mehr akzeptiert, ist er verpflichtet, sämtliche Akzeptanzhinweise (z.B. Logo) nach Beendigung oder Auflösung der Vereinbarung sofort zu entfernen.

10. Die Volksbank ist berechtigt, den Vertragspartner in Veröffentlichungen (z.B. Akzeptanzstellen-Verzeichnis) als Akzeptanzstelle für die Regionalkarte zu benennen.

11. Die Möglichkeit Regionalkarten zu akzeptieren und/oder wieder aufzuladen (Akzeptanzregelung) beginnt mit Inbetriebnahme der Terminals mit der Software zur Akzeptanz der Regionalkarte.

12. Die Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kartenzahlungsverkehr der Volksbank eG.

13. Diese Akzeptanzregelung endet automatisch mit der Beendigung des Auftrags und Mietvertrags für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems, wenn sie nicht vorher gekündigt wird.

14. Ergänzend gelten die Regelungen des Auftrags und Mietvertrags für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems sowie der dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen.